

# Betreuungsordnung

## für das Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule in Boos

### § 1 Träger und Aufgaben

(1) Die *Verbandsgemeinde Vordereifel* bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der **Grundschule Boos, Schulstraße 21, 56729 Boos**, für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern *nach und/oder vor* dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Betreuung findet an allen 5 Unterrichtstagen statt.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

### § 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Schulleitung. Hierfür wird ein Anmeldeformular durch die Schule ausgegeben.

Die Anmeldung, sowie die Zahlung der Elternbeiträge, erstrecken sich auf 5 Betreuungstage je Woche unabhängig davon, ob die Kinder auch alle 5 Tage die Betreuung in Anspruch nehmen.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

(4) Ausschlussgründe:

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:

- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht und/ oder andere Kinder hierdurch gefährdet werden.

### **§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft schriftlich im Hausaufgabenheft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

#### **§4 Betreuungszeiten, Elternbeiträge, Mittagessen, Abholzeiten**

(1) Die „Betreuende Grundschule“ Boos bietet ab dem Schuljahr 2019/20 folgende Betreuungszeiten an:

##### Angebot für Klasse 1 und 2

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| 1. 12.10 – 13.10 Uhr = 1 Stunde  | → 10,00 € monatlich |
| 2. 12.10 – 14.10 Uhr = 2 Stunden | → 20,00 € monatlich |
| 3. 12.10 – 16.10 Uhr = 4 Stunden | → 40,00 € monatlich |

##### Angebot für Klasse 3 und 4

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| 4. 13.10 – 14.10 Uhr = 1 Stunde  | → 10,00 € monatlich |
| 5. 13.10 – 16.10 Uhr = 3 Stunden | → 30,00 € monatlich |

Die Eltern wählen vor Beginn des Schuljahres eines der Angebote aus und melden ihr Kind dafür verbindlich an.

(2) Um einen ruhigen Ablauf während der Essenzzeit zu gewährleisten, können Kinder in dieser Zeit nicht abgeholt werden. Jeweils um 14.10 Uhr und um 16.10 Uhr ist das Abholen gestattet. In den Zwischenzeiten ist davon möglichst abzusehen, damit im Verlauf des Nachmittags die Durchführung kleinerer Projekte möglich ist und der organisatorische Ablauf nicht gestört wird.

(3) Die Verbandsgemeinde Vordereifel erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote Elternbeiträge. Der Elternbeitrag wird vom Verbandsgemeinderat für die Betreuungsstunde festgelegt. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich sodann nach dem Betreuungszeitraum (Beitrag pro Stunde x Betreuungszeitraum).

(4) Von der Verbandsgemeinde als Träger der „Betreuenden Grundschule“ wird täglich, in der Zeit von 13.10 Uhr bis 14.10 Uhr ein Mittagessen angeboten. Sofern Mittagessen in Anspruch genommen wird, sind die Kosten von den Zahlungspflichtigen an die Verbandsgemeinde zu erstatten. Der Preis pro Mahlzeit beträgt **3€**.